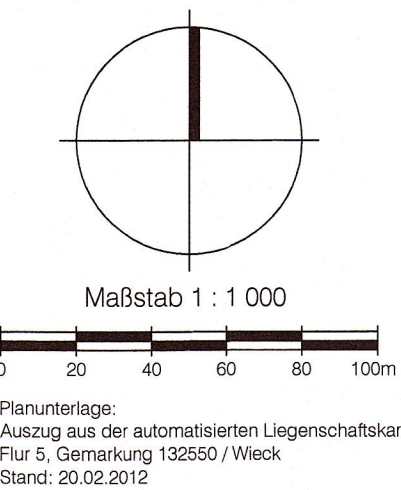


SATZUNG DER GEMEINDE WIECK A. DARSS

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Einbeziehungssatzung)
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.2009.
 - Die Gemeindevertretung hat am 21.05.2013 den Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 - Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.06.2013, 28.06.2013, 04.04.2014 und 13.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Entwurf der Einbeziehungssatzung hat in der Zeit vom 18.07.2013 bis zum 19.08.2013 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 03.07.2013 bis zum 09.08.2013 sowie am 03.07.2013 auf der Internetseite unter www.wieck.darss-fischland.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Der Entwurf der Einbeziehungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf der Satzung erneut in der Zeit vom 16.07.2015 bis zum 07.08.2015 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 01.07.2015 bis zum 22.07.2015 sowie am 01.07.2015 auf der Internetseite unter www.wieck.darss-fischland.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.12.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Die Einbeziehungssatzung wurde am 08.12.2020 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2020 gebilligt.
 - Die Einbeziehungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
- Gemeinde
Wieck a. Darß, 18.1.21
- (Siegel)
- Anke Schüller
Bürgermeisterin
9. Der Beschluss über die Einbeziehungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 21.1.21 bis zum 05.02.21 sowie am 27.7.21 auf der Internetseite unter www.wieck.darss-fischland.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 9.12.21 in Kraft getreten.
- Gemeinde
Wieck a. Darß, 8.2.21
- (Siegel)
- Anke Schüller
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Wieck a. Darß über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015 S. 344), die durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Einbeziehungssatzung für das Gebiet nördlich der Kielstraße erlassen:

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- Die einbezogene Außenbereichsfläche (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb des in der nebenstehenden Karte festgesetzten Geltungsbereiches liegt.
 - Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

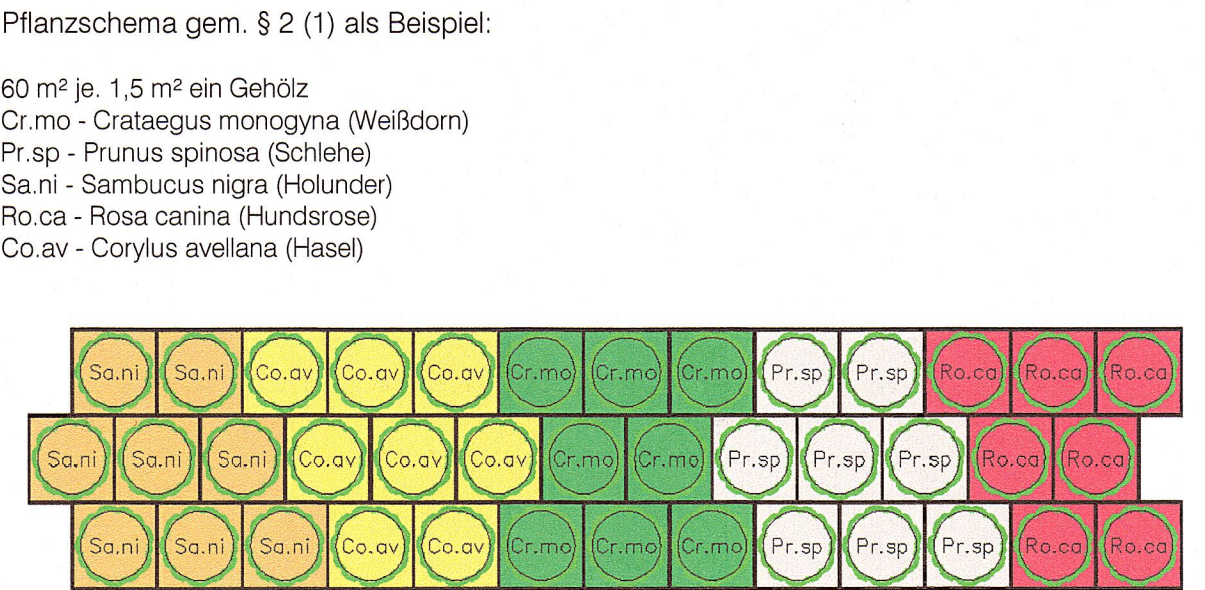
Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB

- § 2
Ausgleich von Eingriffsfolgen
(§ 9 Abs. 1 a Satz 1 BauGB)
- Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB sind folgende Maßnahmen zu realisieren:
Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf einem Anteil von insgesamt 40% der Gesamtfläche sechs Gehölzgruppen mit je 60 m² Flächengröße, bestehend aus jeweils 40 heimischen Sträuchern gemäß Pflanzenliste anzupflanzen. Hierbei sind jeweils 8 Sträucher einer Art in Gruppen zu pflanzen. Es sind alle Arten gemäß Pflanzenliste mit 80-100 cm Höhe zu verwenden. Die gesamte Maßnahmenfläche ist während der 3-jährigen Entwicklungspflege mit einem 1,60 m hohen Zaun zu schützen, zu bewässern und von Spontanvegetation freizuhalten. Zwischen der Maßnahmenfläche und dem Baugrundstück ist dauerhaft ein Zaun vorzusehen. Nach Ablauf der 3-jährigen Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.
 - Pflanzenliste
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Schlehe (Prunus spinosa)
Holunder (Sambucus nigra)
Hundsrose (Rosa canina)
Hasel (Corylus avellana)

Hinweise:
A Das Kompensationsdefizit für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB in Höhe von 697 m² Flächenäquivalente ist durch Abbuchung von einem anerkannten, bei der unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokonto auszugleichen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

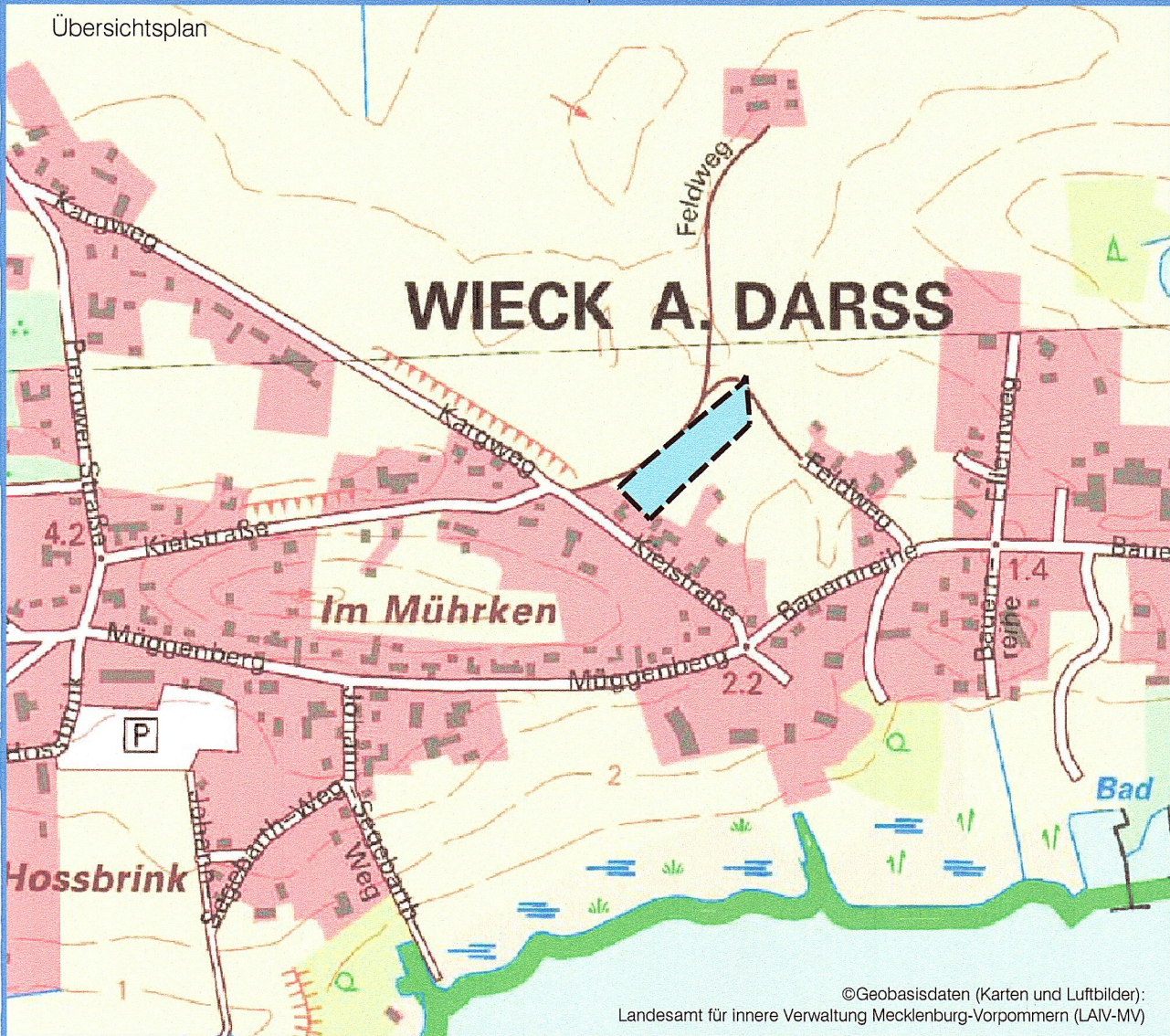
- I. Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung
- II. Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB
- I Zahl der Vollgeschosse
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- III. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V)
- 38°-49° Dachneigung
- IV. Darstellungen ohne Normcharakter
- vorhandene bauliche Anlagen aus automatisiertem Liegenschaftskataster
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern



Satzung der Gemeinde Wieck a. Darß

Landkreis Vorpommern-Rügen

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil (Einbeziehungssatzung)
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für das Gebiet Kielstraße - Feldweg



Wieck a. Darß, 08.12.2020



Anke Schüller
Bürgermeisterin